

Beschlussvorlage Jugendamt		Drucksachen-Nr.: 2016-21/1269		
Tagesordnungspunkt: _____		Status: öffentlich		
		Datum: 17.09.2021		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
09.06.2021	Jugendhilfeausschuss			
17.06.2021	Kreisausschuss			
29.09.2021	Kreistag			

Bezeichnung:

Änderung der Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege (§§ 23 und 24 SGB VIII) und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (§ 90 SGB VIII)

Sachverhalt:

a) Erhöhung der Stundensätze für die Tagespflegepersonen

Der Stundensatz für die Betreuung von Kindern in Tagespflege wurde zuletzt zum 01.01.2018 - von 3,90 € auf 4,10 € - angehoben. Aufgrund der seither zu verzeichnenden allgemeinen Preissteigerungen sowie auch der Tarifierhöhungen der Beschäftigten in den kommunalen Kindertageseinrichtungen soll der Stundensatz erneut angepasst werden. Es wird vorgeschlagen, den Stundensatz von aktuell 4,10 € auf künftig 4,30 € anzuheben.

b) Einführung der Zahlung erhöhter Entgelte unter Berücksichtigung der Qualifikation der Tagespflegeperson

Zu den Aufwendungen im Bereich der Tagespflege erhalten die örtlichen Träger der Jugendhilfe eine Förderung des Landes Niedersachsen. Mit der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Betreuungsangebotes in der Kindertagespflege (RKTP)“ hat das Land Niedersachsen diese Förderung inzwischen dahingehend umgestellt, dass die Höhe der Förderung von der Qualifikation der die Betreuung leistenden Tagespflegepersonen abhängig ist. Je höher die Qualifikation einer Tagespflegeperson ist, desto höher wird die Förderung des Landes bemessen. Mit dieser Änderung verfolgt das Land das Ziel, auch im Bereich der Kindertagespflege gezielt Anreize für eine Erhöhung der Qualität in der Betreuung zu setzen.

Dementsprechend haben inzwischen auch die meisten Landkreise aus dem ehemaligen Regierungsbezirk Lüneburg in ihren Satzungen eine abgestufte Bezahlung von Entgelten an die Tagespflegepersonen unter Berücksichtigung der Qualifikation eingeführt.

Das Land Niedersachsen hat in seiner Förderrichtlinie die folgenden vier Qualifikationsstufen festgelegt:

1. Kräfte mit einer Mindestqualifikation von 160 Std. (nach DJI-Curriculum)
2. Kräfte mit der Aufbauqualifikation von 560 Std. (Niedersächsische Aufbauqualifizierung)
3. Sonstige Fach- und Betreuungskräfte i.S.d. § 4 Abs. 3 Nds. KiTaG
(Sozialassistent/in mit dem Schwerpunkt Sozialpädagogik, Kinderpfleger/in)
4. Sozialpädagogische Fachkräfte i.S.d. § 4 Abs. 1 und 2 Nds. KiTaG
(staatlich anerkannte Erzieher/in, Sozialpädagoge/in)

Im Rahmen der Abrechnung der Zuwendungen nach der Richtlinie RKTP mit dem Land Niedersachsen ergibt sich hierbei für die im Landkreis Rotenburg (Wümme) tätigen Tagespflegepersonen aktuell folgende Verteilung:

Qualifikation der Tagespflegeperson	Anteil
Kräfte mit einer Mindestqualifikation von 160 Stunden (nach DJI-Curriculum)	60,6 %
Kräfte mit der Aufbauqualifikation von 560 Stunden (Niedersächsische Aufbauqualifizierung)	<i>derzeit nicht vertreten</i>
Sonstige Fach- und Betreuungskräfte i.S.d. § 4 Abs. 3 Nds. KiTaG (Sozialassistent/in mit dem Schwerpunkt Sozialpädagogik, Kinderpfleger/in)	10,6 %
Sozialpädagogische Fachkräfte i.S.d. § 4 Abs. 1 und 2 Nds. KiTaG (staatlich anerkannte Erzieher/in, Sozialpädagoge/in)	28,8 %

Neben der unter Punkt a) vorgeschlagenen Anpassung des Stundensatzes für alle Tagespflegepersonen, die über die geforderte Mindestqualifikation verfügen, werden - unter Berücksichtigung der durch das Land eingeführten Abstufung - folgende Stundensätze vorgeschlagen:

Qualifikation der Tagespflegeperson	Stundensatz
Kräfte mit einer Mindestqualifikation von 160 Stunden (nach DJI-Curriculum)	4,30 €
Kräfte mit der Aufbauqualifikation von 560 Stunden (Niedersächsische Aufbauqualifizierung)	4,50 €
Sonstige Fach- und Betreuungskräfte i.S.d. § 4 Abs. 3 Nds. KiTaG (Sozialassistent/in mit dem Schwerpunkt Sozialpädagogik, Kinderpfleger/in)	4,70 €
Sozialpädagogische Fachkräfte i.S.d. § 4 Abs. 1 und 2 Nds. KiTaG (staatlich anerkannte Erzieher/in, Sozialpädagoge/in)	4,90 €

Mit diesen Stundensätzen bewegt sich der Landkreis Rotenburg (Wümme) künftig im Rahmen der Förderhöhen der Landkreise im ehemaligen Regierungsbezirk Lüneburg, die diese Abstufung in ihre Satzungen aufgenommen haben.

Die zum 01.01.2018 eingeführten Erfahrungsstufen, wonach sich der jeweilige Stundensatz nach fünf Jahren durchgängiger Tätigkeit als Tagespflegeperson um 0,20 € und nach zehn Jahren um 0,40 € erhöht, sollte beibehalten werden, da sich diese Regelung als Anreiz für eine längerfristige Tätigkeit als Tagespflegeperson bewährt hat.

c) Weitere Änderungen bzw. Anpassungen

- In § 3 Abs. 4 der Tagespflegesatzung ist ein abgesenkter Stundensatz im Falle einer Betreuung über Nacht geregelt. Dieser Satz ist seit dem 01.01.2014 auf 2,00 € festgelegt und wurde seither nicht angepasst. Auch wenn die Betreuung über Nacht im Bereich der Kindertagespflege eine seltene Ausnahme ist, wird im Rahmen der allgemeinen Anpassung vorgeschlagen, auch diesen Stundensatz angemessen - auf künftig 2,50 € - zu erhöhen.
- Bei der weiterhin vorgeschlagenen Änderung der Textfassung des § 3 Abs. 5 der Tagespflegesatzung handelt es sich um eine redaktionelle Änderung, die der Klarstellung dient.

Kosten

Derzeit werden pro Haushaltsjahr ca. 2.300.000 € für Zahlungen an Tagespflegepersonen aufgewendet. Durch die vorgeschlagene Anpassung ergibt sich eine Erhöhung um ca. 220.000 € pro Jahr.

Bei einer Umsetzung der Neufassung zum 01.10.2021 wäre damit für das laufende Haushaltsjahr 2021 mit Mehraufwendungen von ca. 55.000 € zu rechnen.

Entsprechende Aufwendungen sind im Teilhaushalt 5 nicht eingeplant und damit als außerplanmäßige Ausgabe zu veranschlagen. Die Deckung erfolgt zunächst im Rahmen des Budgets von Teilhaushalt 5.

Beratung in der Sitzung des Kreisausschusses am 17.06.2021

In der Sitzung des Kreisausschusses am 17.06.2021 hat der Abg. Harling für die SPD Kreistagsfraktion folgende Änderungen zu der vorgeschlagenen Anpassung der Entgelte beantragt:

Der Landkreis passt die Stundensätze für Tagespflege zum 01.10.2021 an:

- Tagespflegepersonen, die über eine Mindestqualifikation verfügen, erhalten einen Stundensatz von 4,60 €. Darin enthalten ist eine Pauschale für Sachkosten in Höhe von 2,00 €.
- Tagespflegepersonen mit einer fachlichen Ausbildung erhalten einen Stundensatz von 5,00 €. Darin enthalten ist eine Pauschale für Sachkosten von 2,00 €.
- Die Regelungen für die Erfahrungsstufen werden beibehalten.
- Für die Nachtbetreuung in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr erhalten Tagespflegekräfte einen Stundensatz von 2,50 €.

Dieser Antrag wurde mit 3 Ja-Stimmen, 7 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung abgelehnt.

Beschlussvorschlag:

Der als Anlage 1 beigefügten 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege (§§ 23 und 24 SGB VIII) und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (§ 90 SGB VIII) wird, wie in der Anlage beigefügt, zugestimmt.

Luttmann